Reise zum Gespräch in Marburg, welche man geheim halten wollte, zugebracht haben. Endlich sei noch das an der Limmat gelegene Rathaus erwähnt. Oft trat der Reformator in dem Saale auf, wo Zürichs Behörden tagten, teils mit Reden an Bürgermeister und Ratsherren, teils in Disputationen angesichts seiner Gegner. Gewiss mag auch manchen Redner seither der Gedanke daran freudig bewegt haben, im nämlichen Raume wie vor Zeiten der Reformator ein von seinem Geiste eingegebenes Wort gesprochen zu haben; auch liest man jeweilen in von Pfarrern geleiteten Blättern, wie dieser Raum durch Zwingli gleichsam geweiht worden sei. Annahme beruht aber auf einem Irrtum. Das Rathaus aus der Reformationszeit, selbst als Ersatz eines ältern hölzernen aus dem 13. Jahrhundert im 14. gebaut, wurde im 17., und zwar vom Sommer 1692 an, bis auf zwei Gewölbe abgetragen und auf diesem Fundament nach einem andern Plan und Stil das heute vorhandene erstellt, so dass man es nur in sehr weitgehender Auslegung als Zwinglistätte bezeichnen darf.

Wo so viele Stätten an den grössten deutsch-schweizerischen Reformator erinnern, da darf sein Geist nicht erlöschen: er muss vielmehr in den Herzen seiner Mitbürger neu angefacht werden, damit er in ihnen seiner würdige Wohnungen finde.

H. Baiter.

Zur Einführung des Schriftprinzips in der Schweiz.

Die schweizerische Reformation bietet ein doppeltes Bild: einerseits eigenartiges Leben und selbständige Entwicklung in den einzelnen Territorien, anderseits gemeinsame, durchgängige Momente und Charakterzüge. Jede Obrigkeit reformiert souverän nach Massgabe der besonderen Verhältnisse ihres Gebietes, und jede Stadt weist ihren eignen Reformator auf; aber überall wird der Vorgang Zürichs von wegleitendem Einfluss, und unter den führenden Männern nimmt Zwingli die überragende, für alle massgebende Stellung ein. Sie fühlen, dass mit Zwingli die evangelische Sache steht und fällt, und dieses Gefühl ist ihm gegenüber schon früh und nachdrücklich geäussert worden; umgekehrt ist er den Gegnern der bestgehasste aller Evangelischen.

Diese gemeinschweizerische Stellung des Zürcher Reformators tritt besonders evident zu Tage seit der ersten Zürcher Disputation, vom 29. Januar 1523. Der Sieg Zwinglis auf derselben fand sein Echo in der ganzen Schweiz, soweit sie sich nicht von vornherein gegen das Evangelium verschloss. Das zeigt sich schlagend darin, dass der Zürcher Beschluss zufolge der Disputation, das Gebot der schriftgemässen Predigt, gleichsam die Runde gemacht hat durch die anderen Gebiete. Indem überall die Obrigkeiten das Gleiche beschlossen wie die von Zürich, d. h. das Schriftprinzip einführten, legten sie wie diese den Grund zur Reformation in ihren besonderen Gebieten.

Auf diesen Zusammenhang ist bisher nicht genügend geachtet worden. Er ist aber wichtig; denn es trifft gleichsam den roten Faden an, der sich durch die schweizerische Reformationsgeschichte hindurchzieht. Es ist vor allem nötig, an diesem Punkt die Basler Reformation an die Zürcher anzuknüpfen.

Es gibt ein Mandat des Rates von Basel, welches dem zwiespältigen Predigen wehren will, indem es die Prediger anweist, fortan nach der heiligen Schrift zu fahren. Leider ist dieser wichtige Erlass in der Handschrift und im Druck undatiert. Die Chronisten bringen ihn zu den Jahren 1526 und 1529. Auf einem alten Druck hat aber schon eine Hand des 16. Jahrhunderts notiert: 1524. Das war dann lange die gewöhnliche Annahme 1). Da kam Herzog, in seinem Leben Ökolampads von 1843, mit dem Nachweis, dass das Mandat spätestens auf den Anfang 1524 gehöre, wobei er bereits beifügt: "eben so wahrscheinlich könnte es noch in das vorhergehende Jahr fallen" (1, 268). Wirklich nehmen dann die Herausgeber der Basler Chroniken einfach das Jahr 1523 an und ordnen das Stück entsprechend ein (1, S. 37/39, vgl. auf S. 37 die Anmerkung 6). So im Jahr 1872. Die Bestätigung brachte dann die Ausgabe von Pellicans Chronikon durch Riggenbach im Jahr 1877. Pellican berichtet (S. 88), das Mandat sei im Juni 1523 erlassen worden.

Seither ist ein neuer Anhaltspunkt hinzugekommen und zwar von Bern her. Die Berner haben ein ähnliches Mandat wie das

¹) Zwei alte Kopien (eine mit beigesetzter Jahrzahl 1524) im Staatsarchiv Basel, Decreta et mandata I, p. 1/2 u. ρ. 25/26.

Basler, wie schon Anshelm es "dem Basel'schen glych" nennt; im Berner Archiv liegt sogar ein Original des gedruckten Basler Erlasses, auf dem einfach mit Tinte statt Basel Bern korrigiert ist. Alles Nähere erörtert F. Trechsel in der Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz 2 (1885), S. 169/86. Er zeigt, dass das Berner Mandat in der Hauptsache das Basler wörtlich wiederholt. Nun trägt das Berner das Datum des 15. Juni 1523. Also muss das Basler, als die Vorlage, etwas älter sein. Wer die Ereignisse in Basel vom Frühjahr 1523 nachliest, wird an dem Ansatz auf Anfang Juni nicht mehr zweifeln.

Soweit die bisherigen Ergebnisse. Aber nun folgt die Hauptsache: das Basler Mandat ist seinerseits wieder abhängig von dem Zürcher Mandat zufolge der ersten Disputation am 29. Januar 1523. Allerdings ist die Verwandtschaft nicht so gross wie die bei Bern besprochene: man sieht deutlich die verschiedenen Verhältnisse, denen die Erlasse entsprungen sind. Aber auf die Abweichungen haben wir jetzt hier nicht einzugehen. Es genügt, die Quelle des Basler Mandates einmal deutlich zu konstatieren und damit nachzuweisen, welches der Gang der Sache war.

Vorher sei noch bemerkt, dass man das Zürcher Mandat findet in m. Aktensammlung Nr. 327, das Basler in den Basler Chroniken 1, S. 38 f., das Berner bei Stürler, Urkunden der Berner Kirchenreform 1, S. 101 ff. Das Berner lassen wir bei unserer Vergleichung nun ausser Betracht und bemerken bloss, dass Stürler eine ungeschickte alte Kopie wiedergibt: es muss dort auf S. 102 Mitte nicht heissen: "den heiligen Evangelien . . . wie gemäss sy syen, von dem Luther oder andern Doctoribus geschriben oder ussgangen", sondern: "den heiligen Evangelien ungemäss, sy syen von dem Luther" u. s. w. (Trechsel hat dem Schreibfehler nur zu viel Ehre erwiesen; die Basler Vorlage, Chroniken 1, S. 39, Zeile 3, spricht deutlich genug).

Nun die Parallele Zürich-Basel:

Zürich 29. I. 1523.

Alsdann ... bishar vil zwitracht und zweiung sich erhept zwüschen denen, so an der Kanzel das gottswort den gemeinen menschen verkündt

Basel A. VI. 1523.

(indem) etlich vermeint, das Evangelium trüwlich gepredigt haben . . .

ander habent's geschulten... ouch etwan ketzer genempt... (nachdem desshalb eine Disputation stattgefunden)... habent sich daruff BM. R. und der gross R. der Stadt Zürich erkannt: dass M. Ülrich Zwingli fürfaren... es söllent ouch all andere ire lütpriester, seelsorger und prädicanten in iro stadt lantschaften und herrschaften anders nüt fürnemen nach predigen, dann was si mit dem Evangelion und sust mit rechter göttlicher gschrift bewären mögen, u. s. w.

indem das etlich prediger vermeinen, das wort gottes und heilig Evangelium recht und wol ... geprediget haben ... das aber etlich . . . widersprechen, dieselbigen ketzer, schelmen und büben $nennen \dots \dots \dots \dots \dots \dots$ harumb so haben wir (BM. und R. der Stadt Basel) erkannt: namlich das alle die pfarrer, seelsorger, lütpriester oder ordenslüt...so sich predigens underziehen . . in unser stadt Basel empteren und gebieten ... nüt anders [fürnemen noch predigen, dann allein das heilig Evangelium und leer gottes ... desglichen was si truwen, können und mögen durch ware heilige gschrift beschirmen, bybringen und beweren, u. s. w.

Wie man sieht, ist die Abhängigkeit des Basler Mandates vom Zürcher durchgängig. Wir konnten das in jenem fehlende Zeitwort einfach aus diesem in [] ergänzen.

Es ergibt sich also bis hieher folgender Gang für das Gebot der schriftgemässen Predigt: Zürich 29. Januar 1523, Basel anfangs Juni 1523, Bern 15. Juni 1523. Dazu kommt dann bald, am 29. Juli 1523, noch die Stadt Mühlhausen; ihr Reformationsmandat ist sichtlich wie das Berner demjenigen von Basel nachgebildet (Abdruck bei Strickler 1, Nr. 640).

Wo bleibt die löbliche Stadt Schaffhausen? Denn man erwartet nach allem, was man von der dortigen Reformation weiss, unbedingt einen entsprechenden Beschluss. Schaffhausen stand um 1523 unter sämtlichen Orten der Eidgenossenschaft Zürich am nächsten. Kein anderer "Ort" hat sich sonst auf der zweiten Disputation vertreten lassen, und Schaffhausen ist auch der erste, der auf der Tagsatzung offen zu Zürich "abfiel". Später ist dort allerdings vorübergehend eine Reaktion eingetreten; aber im Anfang hielt die Stadt stramm zur Reformation. Wo ist also das Mandat der schriftgemässen Predigt? Trotz allen Suchens finden wir es nicht!

Leider scheinen die Schaffhauser Archivalien dieser Zeit mangelhaft zu sein. Das Ratsbuch ist flüchtig geschrieben; auch enthalten die alten Ratsbücher überhaupt gar nicht alles, was man darin sucht. Wir müssen notgedrungen zur Konjektur Zuflucht nehmen und so die Lücke zu ergänzen suchen.

Es sind zwei Stellen, die uns helfen können: eine im Brief Sebastian Hofmeisters, des Schaffhauser Reformators, vom 12. April 1523 an Zwingli (7, 290), die andere im Tagebuch Hans Stockars von Schaffhausen (S. 103 f.).

Stockar berichtet: "Auf die Zeit (Frühjahr 1523) hat man grossen Rat und wurden uns etlich Artikel, deren 73 warend, die den Glauben antrafen, fürgehalten und gegeben"; dann, nach einigen Notizen über Witterung und Reben, fährt er fort: "Auf das Jahr und österliche Zeit (um den 5. April) hat sich viel wunderbarlich Ding verlaufen, das ich nicht alles habe schreiben können, von dem Lutherischen Handel, und das alles fürgegangen ist mit den Geistlichen und Weltlichen mit Predigen und Messehaben, mit Mönchen und Pfaffen und Mönchen (?); die warend wider einander mit Predigen und mit dem Gotteswort, und schalten einander Ketzer, und wollt' je einer mehr wissen denn der ander, und verwarfen viel Dings in der Kirche mit Singen und Lesen und päpstlicher Satzung und Menschentand. Und am Palmtag zog man zum letzten den Esel umher . . .; uff den heiligen Tag zu Ostern sang man zuletzt "Christ ist erstanden" u. s. w." Wie man aus diesen Nachrichten sieht, erhob sich um Ostern 1523 eine starke Bewegung in der Stadt; es kam zu den gleichen Kämpfen für und wider das Gotteswort und die evangelische Predigt wie in Zürich und Basel, und man schalt sich wie dort gegenseitig Ketzer. Wie nun eben diese Parteiung an jenen Orten der Grund zum Erlass des Mandates der schriftgemässen Predigt war, so wird sie es auch in Schaffhausen geworden sein. Nur kennen wir den Erlass nicht mehr; er mag aber leicht in den "etlichen Artikeln, deren 73 (?) warend", und die laut der Chronik von Im Thurn und Harder (4, S. 47) durch eine Gesandtschaft aus Zürich vorgelegt worden waren, inbegriffen sein. Nimmt man mit dem allem zusammen, was aus den gleichen Tagen, am 12. April, Hofmeister an Zwingli schreibt, so bleibt ein Zweifel kaum mehr übrig. Er schreibt: "Bei uns (in Schaffhausen) wird Christus mit dem höchsten Verlangen aufgenommen, Gott sei Dank! Viele, die früher die giftigsten Feinde waren, sind jetzt vernünftig geworden. Ich selbst predige standhaft mit guten Aussichten. Unser Rat hat auch gegen den Papst Schutz versprochen; nur soll ich rein (sincere) lehren, gerade das, was ich hauptsächlich wünsche". So Hofmeister. Dieser Schutz der reinen, von päpstlicher Satzung unvermischten Lehre muss mehr sein als das bloss negative Dulden der evangelischen Verkündigung, wie es allerdings auch bei einzelnen Kantonen vorkam; es setzt ein positives Gebot der schriftgemässen Predigt voraus, sei nun die Form die eines offenen Mandates, wie in Zürich, Basel und Bern, oder eine andere, mehr private, zu handen der Prediger.

Wir wagen also anzunehmen, auch Schaffhausen reihe sich bezüglich des grundlegenden Reformationserlasses unter die andern Städte ein, und zwar nach Zürich zuerst, anfangs April 1523, vor Basel. Möchte es den fleissigen Geschichtsforschern in der Stadt Rüegers gelingen, das wichtige Dokument ihrer Reformationsgeschichte doch noch zu finden!

Nachdem im ersten Halbjahr 1523 vier vollbürtige Bundesglieder, die Städte Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern, sich prinzipiell auf den Boden der Reformation gestellt und sich ihnen bald auch die zugewandte Stadt Mühlhausen angeschlossen hatte, folgte im Frühjahr 1524 die Ostschweiz nach.

Hier gab die Stadt St. Gallen das Beispiel. Der Rat gebot am 4. April, ganz im Sinne des Zürcher Abschiedes nach der ersten Disputation: "Item zu Vermeidung Zwietracht sollen alle Priester auf St. Laurenzen das heilig Evangelium predigen, klar und lauter, wie sie das mit der biblischen Schrift erhalten mögen". St. Gallen war im Bunde der Eidgenossen nicht vollen Rechtes, nur eines der sogenannten zugewandten Orte; aber geistig hatte die Stadt grossen Einfluss auf ihre Umgebung.

Das wird sogleich sichtbar; nach einigen Wochen, wohl Ende April, beschloss die Landsgemeinde von Appenzell ähnlich und sehr nachdrücklich, die Priester dürfen nichts anderes lehren, als was sie mit Grund heiliger Schrift alten und neuen Testamentes beweisen können, bei Landesverweisung und gegen hundert Gulden Bürgschaft.

Bald folgte dann auch das Toggenburg, Zwinglis Heimat. War Appenzell ein eidgenössischer Ort, so das Toggenburg ein Untertanenland des Abtes von St. Gallen; aber seine freie Verfassung und sein Schirmverhältnis zu Schwyz und Glarus gaben ihm im Bunde doch eine etwelche Stellung. Der Landrat beschloss im Sommer 1524 ebenfalls die schriftgemässe Predigt, ganz wie Appenzell: damit nichts anderes fürgehe, denn was die Geistlichen mit biblischer Schrift alten und neuen Testamentes bewähren mögen.

In allen diesen drei Gebieten wird, wie früher von den Städten, der Glaubenshader als Ursache für den Erlass des Mandates angegeben. (Die Nachweise des Einzelnen sind für die Ostschweiz etwas umständlich und müssen hier übergangen werden).

Übler als die genannten Städte und Landschaften waren die politisch unfreieren Gebiete daran. Auch in ihnen regte sich das Verlangen nach der "gründlichen Wahrheit des Evangeliums". Die Gotteshausleute des Abts von St. Gallen wehrten sich im Frühjahr 1525 darum, dass der Abt sie ihnen frei predigen lasse und, statt die Prediger zu vertreiben, sie "dazu halte, dass sie solches thun". Natürlich blieb es bei der Petition. Die Herren Eidgenossen machten dem Abt eine solche Zumutung nicht!

Endlich gab es Territorien, die nicht als solche Beschluss fassten, sondern über Glaubenssachen die Einzelgemeinden frei beschliessen liessen. So Graubünden. Auch in Appenzell kam es schliesslich zum Abmehren in den Gemeinden, weil keine Instanz aufgestellt wurde, welche die Durchführung des Landsgemeindebeschlusses besorgte, wie das Zürich und andere Orte getan hatten.

Damit gelangen wir zu Verhältnissen, die darzustellen ausser dem Rahmen dieses Aufsatzes liegt. Wir wollten nur im grossen, nach Gebieten, den Rundgang zeigen, den das Mandat zufolge der ersten Disputation, das Gebot der schriftgemässen Predigt, durch die Schweiz gemacht hat, und wie bei aller freien Entschliessung im einzelnen eine Einheit im ganzen der Entwicklung sichtbar wird. Zusammenfassend geben wir noch einmal die ganze Reihe:

Zürich 29. Januar 1523, Schaffhausen anfangs April 1523, Basel anfangs Juni 1523, Bern 15. Juni 1523, Mühlhausen 29. Juli 1523, St. Gallen 4. April 1524, Appenzell Ende April 1524, Toggenburg Sommer 1524.

Zum Schlusse sei erwähnt, dass Zwingli selbst auf die erste Disputation als Vorbild für andere Orte hinweist im Vorwort zu seinen Uslegen (ZwW. 1, 171): aus dem weisen Rat derer von Zürich sei der Anschlag geflossen, "dem darnach vil stätt habend nachgefolgt". Ohne Zweifel hat er dabei auch oberdeutsche Städte im Auge (vgl. 7, 312).

Die Schlacht bei Kappel in Beziehung auf Bülach.

Herr August S. Utzinger von Bülach macht uns auf eine originelle, bisher wenig beachtete Schilderung der Schlacht bei Kappel aufmerksam, die schon darum einiges Interesse beansprucht, weil sie von einem Augenzeugen herrührt. Sie findet sich in einer Biographie des bei Kappel gefallenen Johann Haller, Pfarrers von Bülach, die Professor Samuel Scheurer von Bern mit Benutzung "eines raren Manuskripts, so Wolfgang Haller, der Sohn selbst, von seines Vaters Leben hinterlassen," im "Bernerischen Mausoleum", VI. 464 ff., 1742 herausgab. Der Sohn wurde am Neujahrstag 1525 in Bülach geboren und starb anno 1601 als zweiter Archidiakon am Grossmünster in Zürich. Leider waren alle Nachforschungen nach dem erwähnten "raren Manuskript" in Zürich und Bern resultatlos, weshalb wir uns damit begnügen müssen, die bezügliche Stelle im "Bernerischen Mausoleum" hier wörtlich wiederzugeben:

"Im Jahr 1531 als die Zweytracht zwüschen Zürich und Bern und den V Orten fich täglich mehrete und der Proviant diefen abgeschlagen wurd, hatte Johannes Haller darüber großes Bedauren, und da die V Ort den 8ten 9ten und 10ten Tag Weinm, sich zu Zug sammleten und den eilfften nach Capell kamen, ruftete man fich von feiten Zurich auch in aller Eil auszugiehen. Den Zehenden auf den Abend, kam eilige Bottschafft auf Bulach, wer gum Statt-fähnli gehöre, der folle gur Stund auf feyn, und die gum Paner auch am Tag verrucken, alfo thate Berr Johannes sich von Stund an in seinen Barnisch, gnadete seiner frau Gemahlin, die fast frank lag, und seinen Knaben, und zoge im Namen Gottes dabin, Bans aber sein älterer Sohn gundete dem Batter gum Rathhaus fürhin mit einer Caternen, allda sich die Ersten sammleten, mit denen er gezogen mar. Also kamen fie gleich nach Mitternacht gen Zürich, und bey angehendem Tag nach Capell, da fie das fähnli fanden an dem Rein gu Scheuren, allda auf den Abend deffelbigen tags die Schlacht geschehen, dann das fähndli aus dem Clofter dabin gewichen und des feindes wartete; die Paner zwar sollte zeitlich auch von der Statt gezogen seyn, kam aber erft jum Kähnli um 3 Uhr Nachmittag, als der